

99150003037005, 99150003037005

# Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369013535/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037005, 99150003037005
Leistungsbezeichnung I	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Justizprüfungsamt, Rechtsanwaltschaft, Jurist, Europäischer Rechtsanwalt, Ausländische Berufsqualifikation, Abschluss Ausland, Rechtsanwaltschaft Zulassung, Rechtsanwältin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html</a>
Teaser	Sie haben Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt im Ausland absolviert und möchten nun in Deutschland arbeiten? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.
Volltext	<p>Wenn Sie im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben, die Sie zum unmittelbaren Zugang zum Beruf einer europäischen Rechtsanwältin/eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt arbeiten.</p> <p>Wenn sich Ihre Ausbildung wesentlich von den Voraussetzungen unterscheidet, müssen Sie zunächst eine Eignungsprüfung ablegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen

## Modul

## Sachverhalt

Berufsqualifikation für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (in deutscher Sprache),

- Identitätsnachweis,
- ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache),
- ein Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf der europäischen Rechtsanwältin/des europäischen Rechtsanwalts,
- ein Nachweis, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten,
- eine Erklärung darüber, dass der Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation nicht zugleich bei einem anderen Prüfungsamt gestellt wurde, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde (in deutscher Sprache),
- gegebenenfalls ein Nachweis, dass Unterschiede der Fächer, auf die sich die Ausbildung bezog, von den Fächern, die für die Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen wurden.
- Alle relevanten Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen mit deutscher Übersetzung eingereicht werden. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gefertigt werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

## Voraussetzungen

- Sie können die Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland beantragen, wenn
  - Sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Sie zum unmittelbaren Zugang zum Beruf einer europäischen Rechtsanwältin/eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt und
  - Sie mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Europäischen

## Modul

## Sachverhalt

Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt haben oder

- Sie den Beruf der europäischen Rechtsanwältin/des europäischen Rechtsanwalts nachweislich mindestens drei Jahre ausgeübt haben, wenn weniger als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz absolviert wurde.

Eine Eignungsprüfung ist erforderlich, wenn sich Ihre Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, und diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

## Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

## Verfahrensablauf

- Stellen Sie einen Antrag.

Der Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation kann bei jedem für die Abnahme der Eignungsprüfung zuständigen Prüfungsamt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, jedoch nicht bei mehreren gleichzeitig.

Gemeinsame Juristische Prüfungsämter sind in Berlin, Düsseldorf und Stuttgart.

- Das Prüfungsamt bestätigt den Eingang des Antrags innerhalb eines Monats und teilt gegebenenfalls mit, ob Unterlagen oder Dokumente fehlen.

- Das Prüfungsamt entscheidet spätestens 4 Monate nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen über den Antrag.

- Das Prüfungsamt erlegt Ihnen die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

## Modul

## Sachverhalt

- sich Ihre Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, und
- diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

- Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- Als schriftliche Prüfungsleistungen sind zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen.
- Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch.
- Über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erteilt das Prüfungsamt eine Bestätigung. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

## Bearbeitungsdauer

0 - 4 Monat(e)

## Frist

Die Fristen sind in den Gemeinsamen Juristischen Prüfungsämtern unterschiedlich.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Sind Sie zur mündlichen Prüfung zugelassen, müssen Sie die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsamt geltend machen. Die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind spätestens binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der

## Modul

## Sachverhalt

Prüfungsentscheidung zu begründen (§ 24 Absatz 2 EuRAG).

Sind Sie nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, müssen Sie die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsamt geltend machen und binnen zwei Monaten nach deren Bekanntgabe begründen (§ 24 Absatz 3 EuRAG).

[https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/\\_23.html#:~:text=Gesetz%C3%BCber%20die%20T%C3%A4tigkeit%20europ%C3%A4ischer%20Rechtsanw%C3%A4lte%20in%20Deutschland,elektronisch%20Einwendungen%20gegen%20die%20Bewertung%20seiner%20Pr%C3%BCfungsleistungen%20erheben.](https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_23.html#:~:text=Gesetz%C3%BCber%20die%20T%C3%A4tigkeit%20europ%C3%A4ischer%20Rechtsanw%C3%A4lte%20in%20Deutschland,elektronisch%20Einwendungen%20gegen%20die%20Bewertung%20seiner%20Pr%C3%BCfungsleistungen%20erheben.)

[https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/\\_23.html#:~:text=Gesetz%C3%BCber%20die%20T%C3%A4tigkeit%20europ%C3%A4ischer%20Rechtsanw%C3%A4lte%20in%20Deutschland,elektronisch%20Einwendungen%20gegen%20die%20Bewertung%20seiner%20Pr%C3%BCfungsleistungen%20erheben.](https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_23.html#:~:text=Gesetz%C3%BCber%20die%20T%C3%A4tigkeit%20europ%C3%A4ischer%20Rechtsanw%C3%A4lte%20in%20Deutschland,elektronisch%20Einwendungen%20gegen%20die%20Bewertung%20seiner%20Pr%C3%BCfungsleistungen%20erheben.)

## Kurztext

- Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland
  - Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Abschluss aus dem Ausland in der Regel nur nach vorheriger Prüfung möglich
  - Die Eignungsprüfung kann erlassen werden, wenn Unterschiede der Fächer, auf die sich die Ausbildung bezog, von den Fächern, die für die Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen oder anderweitig vollständig ausgeglichen werden.
    - Gebühren fallen nicht an
    - Ausführliche Beratung: Portal Anerkennung in Deutschland
    - Prüfung erfolgt auf Antrag durch ein Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt

## Ansprechpunkt

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>  
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/i>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	ndex.php
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Attorney-at-law; Recognition of foreign professional qualifications, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen